

Kapitel A

Neuerungen und Übersichten

1.1 Neue Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Änderung Lohnkontenverordnung, BGBl II 55/2023
- Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl I 110/2023
- Inflationsanpassungsverordnung 2024
- Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (PrAG 2024)
- Pensionsanpassungsgesetz 2024, BGBl I 133/2023
- Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, BGBl I 188/2023
- Start-up-Förderungsgesetz, BGBl I 200/2023
- Lohnsteuerwartungserlass 2023
- Budgetbegleitgesetz 2024, BGBl I 152/2023

1001

1.2 SV-Werte ab Jänner 2024

Höchstbeitragsgrundlage monatlich mit Sonderzahlungen	€ 6.060,--	1002
Sonderzahlungen jährlich	€ 12.120,--	
Höchstbeitragsgrundlage monatlich ohne Sonderzahlungen	€ 7.070,--	
Höchstbeitragsgrundlage jährlich	€ 84.840,--	
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 202,--	
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 518,44	
Grenzwert für Pauschale Dienstgeberabgabe	€ 777,66	
Serviceentgelt E-Card 2025	€ 13,80	
Verzugszinsen im ASVG (Basiszinssatz 31.10.2023: 3,88%)	7,88%	
AI-Beitrag DN 0% bei monatlicher BGL bis € 1.951,--		
AI-Beitrag DN 1% bei monatlicher BGL über € 1.951,-- bis € 2.128,--		
AI-Beitrag DN 2% bei monatlicher BGL über € 2.128,-- bis € 2.306,--		
AI-Beitrag DN 2,95% bei monatlicher BGL über € 2.306,--		

GSVG-(Mindest-)Beitragsgrundlagen und Beiträge	in €	
Einheitliche Versicherungsgrenze für Neue Selbständige pm	518,44	
KV-Mindest-BGL für Gewerblich und Neue Selbständige pm	518,44	
PV-Mindest-BGL für Gewerblich und Neue Selbständige pm	518,44	
Höchst-BGL in KV und PV allgemein pm/pa	7.070,--	84.840,--
KV-Beitrag Mindest/Höchst allgemein pm	35,25	480,76
PV-Beitrag Mindest/Höchst Gewerblich und Neue Selbständige	95,91	1.307,95
PV-Beitrag Mindest/Höchst FSVG pm	103,69	1.414,--
Unfallversicherungsbeitrag pauschaliert pm	11,35	

Die amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes werden seit Jänner 2016 im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/SVRecht/ kundgemacht. Dort sind auch alle seit 2002 im Internet verlautbarten Kundmachungen zu finden.

1.31 Absetz- und Freibeträge

Absetzbeträge bewirken eine progressionsunabhängige Entlastung und sind daher bei jedem Steuerpflichtigen gleich viel wert. Sie kürzen unmittelbar die Einkommensteuer.

1092

Negativsteuer (§ 33 Abs 8 Z 1 EStG)	Erstattung von AVAB oder AEAB insoweit , als sich eine Einkommensteuer von unter null ergibt. Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Abs 1 Z 34).
SV-Rückerstattung (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG)	Rückerstattung von SV-Beiträgen, wenn Anspruch auf VAB (PAB) besteht allgemein bis € 463,-- ... bei Pendlerpauschale bis € 579,-- ... SV-Bonus + 752,-- ... bei erhöhtem Pensionisten AB bis € 637,-- Diese Erstattungen sind steuerfrei (§ 3 Abs 1 Z 34).
Verkehrsabsetzbetrag (VAB) (§ 33 Abs 5 EStG)	allgemein € 463,-- Erhöhter VAB: Pendler mit Einkommen < € 14.106,-- € 798,-- Einschleifung erhöhter VAB bei Einkommen zwischen € 14.106,-- bis € 15.030,-- auf € 463,--
Familienbonus Plus	Bis zum Monat, in dem 18. Lj vollendet wird € 166,68 pm Danach € 58,34 pm Als Kindermehrbetrag maximal € 700,-- pa
Kinderabsetzbetrag	Im Wege der Auszahlung der Familienbeihilfe pro Kind monatlich € 67,80 pm
Unterhaltsabsetzbetrag	Für das erste Kind € 35,00 pm Für das zweite Kind € 52,00 pm Für das dritte und weitere Kinder € 69,00 pm
Alleinvertiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	Mit einem Kind € 572,-- pa Mit zwei Kindern € 774,-- pa Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um € 255,--
Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher	Auf Antrag betreffend die nach Tarif zu versteuernden Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit mit 30% der Einkünfte
Pensionistenabsetzbetrag	Grundsätzlich € 954,-- pa (Linear einschleifend bei Pensionsbezügen zwischen € 20.233,-- und € 29.482,--) Erhöht bis zu € 1.405,-- pa (unter besonderen Voraussetzungen, insb Pensionseinkünfte maximal € 23.043,-- pa, einschleifend gegen null bis € 29.482,--) Einkünftegrenze Partner € 2.545,--
Km-Geld unverändert	Auto € 0,42 Krafträder € 0,24 Mitfahrende Person € 0,05 Fahrrad € 0,38
Bewertung des Vorteils aus Zinersparnis bei Arbeitgeberzuschüssen und -darlehen	ab 2023 1% (davor seit 2018 0,5%) ab 2024 Siehe Pkt 1.29.7 Arbeitgeberzuschuss bzw -darlehen < € 7.300,-- Freibetrag Kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis
Harmonisierung der begünstigten Bezugsbestandteile im Steuer- und SV-Recht (§ 3 EStG bzw § 49 ASVG)	<ul style="list-style-type: none"> • Entfall der Steuerfreiheit von Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggelder, Familienbeihilfen, Jubiläumsgeschenke, Prämien für Dienstleistungen, Hausrück, Freimilch, Beförderung der eigenen Dienstnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen.

1093

1.32 Familienbonus Plus

Seit 1. Jänner 2022 wird durch Abzug von der Tarif-Einkommensteuer ein Familienbonus Plus (FB+) von € 166,68 pro Kind und Monat (€ 2.000,16 pro Kind und Jahr) berücksichtigt. Für Kinder nach dem 18. Geburtstag beträgt der FB+ mit 1.1.2024 € 58,34 pro Monat (bzw € 700,08 pro Jahr). (Wert 2023 54,18 pro Monat)

1095

Ein Kindermehrbetrag von € 700,-- steht allen geringverdienenden Erwerbstätigen zu und auch dann, wenn eine (Ehe)Partnerschaft vorliegt, bei der beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als € 550,-- beträgt. Wochengeldbezug gilt ab der Veranlagung 2023 nicht mehr als anspruchsschädlich.

1.33 Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich (Rz 927 LStR 2002)

Für Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich entfällt rückwirkend mit 1.1.2020 die Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug. Ein freiwilliger Lohnsteuerabzug kann weiterhin erfolgen.

1096

Den Arbeitgeber treffen bei der **freiwilligen Lohnsteuerabfuhr** nach dieser Bestimmung die folgenden Pflichten:

1. ein **Lohnkonto** zu führen (§ 76),
2. eventuelle **Aufrollverpflichtungen** (§ 77),
3. die **Einbehaltung der Lohnsteuer** (§ 78),
4. die **Abfuhr der Lohnsteuer** (§ 79),
5. die **Übermittlung eines Lohnzettels** (§ 84) und die Gewährung von **Einsicht in Lohnaufzeichnungen** (§ 87).

Eine **Haftung des Arbeitgebers** wird dadurch jedoch nicht bewirkt.

Wenn der ausländische Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht in der richtigen Höhe einbehält oder abführt, kann der Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch genommen werden (§ 83 Abs 2 EStG).

Nimmt der ausländische Arbeitgeber keinen Lohnsteuerabzug vor, besteht die Verpflichtung mittels Formular L 17 bestimmte Daten an das Finanzamt Österreich zu übermitteln. Dies jedoch nur im Fall der Beschäftigung von unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern. Diese Verpflichtung gilt seit 1.1.2021.

1.34 Pendlerpauschale, Pendlerförderung und Pendlerverordnung

	Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte	Jahresbetrag	Monatsbetrag
Kleines Pendlerpauschale (öffentliche Verkehrsmittel zumutbar):	mindestens 20 bis 40 km	696,--	58,--
	mehr als 40 bis 60 km	1.356,--	113,--
	mehr als 60 km	2.016,--	168,--
Großes Pendlerpauschale (öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar):	mindestens 2 bis 20 km	372,--	31,--
	mehr als 20 bis 40 km	1.476,--	123,--
	mehr als 40 bis 60 km	2.568,--	214,--
	mehr als 60 km	3.672,--	306,--

1097

Im Überblick noch spezielle, Pendler betreffende Regelungen, siehe auch und insbesondere den Online-Pendlerrechner:

- Pendlerpauschale (PP) auch für **Teilzeitkräfte**: Fährt der Arbeitnehmer **an mindestens 8, aber an nicht mehr als 10 Tagen** im Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte, gebühren **2/3** des PP. Bei **mindestens 4, aber nicht mehr als 7 Tagen**, steht **1/3** des PP zu. Werden Fahrtkosten als Familienheimfahrten berücksichtigt, steht kein PP für die Wegstrecke Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte zu. Fährt der Arbeitnehmer **an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat** von der Wohnung zur Arbeitsstätte, steht das **volle PP** zu. Einem Steuerpflichtigen steht pro Kalendermonat höchstens ein PP in vollem Ausmaß zu.

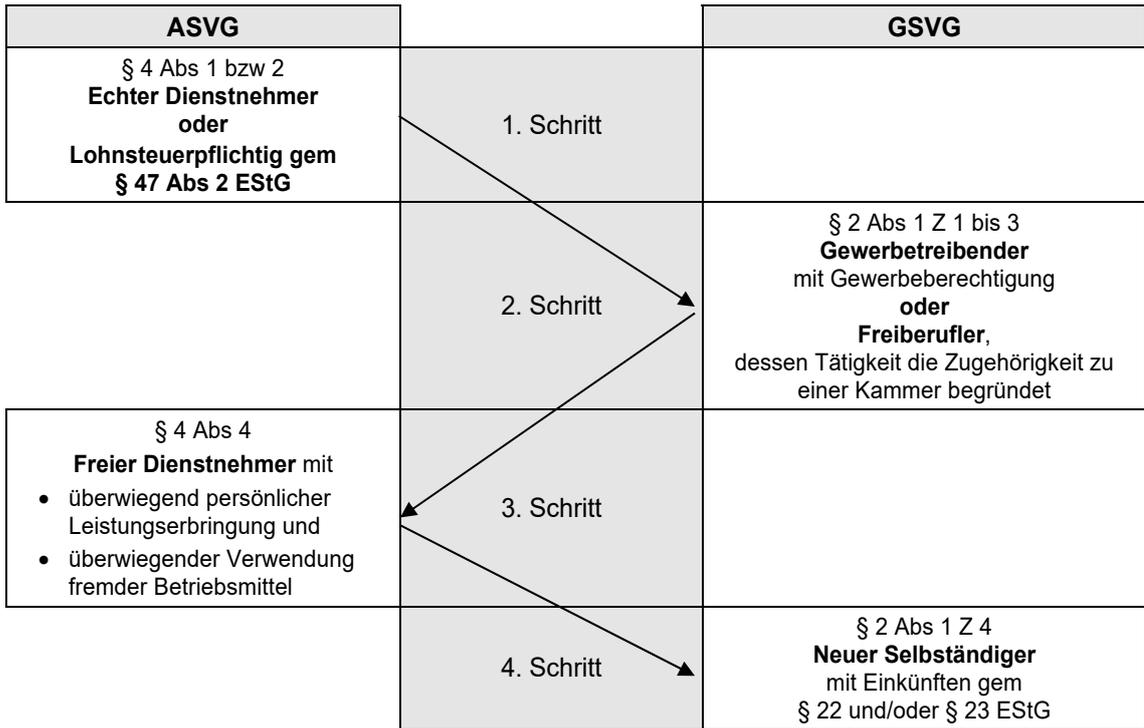
Kapitel B Systematische Darstellung des Beitragsrechts nach ASVG/GSVG/BSVG

2.1 Sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse nach dem ASVG

2001

Bei der Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ist folgende Prüfungs-Reihenfolge einzuhalten:

2.1.1 Die Prüfung der Versicherungspflicht mit dem „Zick-Zack-Kurs“



2002

Bei jedem Beschäftigungsverhältnis ist zunächst immer das Vorliegen eines echten Dienstverhältnisses zu überprüfen, wobei gem § 4 Abs 2 ASVG als Dienstnehmer jedenfalls gilt, wer nach § 47 Abs 1 iVm Abs 2 EStG lohnsteuerpflichtig ist. Ist dies nicht der Fall und liegt auch keine Pflichtversicherung nach GSVG als Kammerzugehöriger vor, ist die Versicherungspflicht aufgrund eines freien Dienstvertrags gem § 4 Abs 4 ASVG zu untersuchen. Die Versicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG versteht sich als „Auffangbecken“ für alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht von Schritt 1 bis 3 umfasst sind.

Gemäß den E-MVB 004-04-00-010 ist bei der Frage der Pflichtversicherung nach dem ASVG folgende Reihenfolge maßgebend:

1. Es ist zu prüfen, ob ein Dienstverhältnis im Sinne von § 4 Abs 2 erster Satz ASVG (Vorliegen der Dienstnehmermerkmale, vgl Rz 2005) vorliegt.
2. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob die Dienstnehmereigenschaft im Sinne von § 4 Abs 2 zweiter Satz ASVG (steuerrechtliche Anknüpfung) gegeben ist.
3. Sollte auch diese Prüfung negativ ausfallen, wäre zu untersuchen, ob allenfalls die im § 4 Abs 4 ASVG unter lit a bis d angeführten gesetzlichen Ausnahmetatbestände zutreffen bzw die in Rede stehende Tätigkeit nicht aufgrund eines politischen Mandates, eines Gerichtsbeschlusses (gerichtlich beeideter Sachverständiger) oder eines Hoheitsaktes bzw als Mitglied des Aufsichtsrats oder einer anderen Funktion ausgeübt wird.
4. Ist auch dies zu verneinen, wäre nunmehr der Sachverhalt an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 Abs 4 ASVG zu prüfen.
5. Im Falle eines neuerlichen negativen Ergebnisses, wird eine Pflichtversicherung nach dem GSVG oder BSVG vorliegen.

2.1.3.2 Typisierende Merkmale freier Dienstverträge gem § 4 Abs 4 ASVG	
<p>Wen betrifft es? E-MVB 004-04-00-003</p>	<p>Nur natürliche Personen können als (freie) Dienstnehmer versichert sein. Anlass und Zweck des § 4 Abs 4 ASVG war es, solche Personen dem ASVG einzugliedern, die bei ihrer Beschäftigung einem Dienstnehmer wesentlich näher stehen als einem Selbständigen. Abgrenzungskriterium ist, ob der Betreffende in seiner Beschäftigung mehr einem selbständigen Unternehmer mit eigener Betriebsorganisation und verschiedenen Kundenschaften entspricht oder einem Dienstnehmer näher steht, der nur seine eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei einem oder wenigen Vertragspartnern verwerten kann (BMSG 19.3.2001, GZ 123.177/1-7/01).</p> <p>Beispiele (immer unter dem Gebot der Einzelfallbetrachtung): Bauaufsicht; Konsulenten; Medizinische Begleitung von Personen beim Rücktransport aus dem Ausland (VwGH, 26.7.2023, Ra 2023/08/0084); GmbH-Fremdgeschäftsführer (Tätigkeit von zu Hause; keine Vorgaben hinsichtlich arbeitsbezogenem Verhalten und Arbeitszeit; keine Einbindung in betriebliche Organisation), VwGH 19.10.2015, 2013/08/0185.</p>
<p>„... aufgrund eines freien Dienstvertrages ...“ E-MVB 004-04-00-002 und 004-04-00-004</p>	<p>Es liegt ein schriftlicher, mündlicher, schlüssiger Vertrag hinsichtlich einer Zur-Verfügung-Stellung von Arbeitsleistungen („Dienst“) vor, ohne dass sich der freie Dienstnehmer in persönliche Abhängigkeit (<i>vgl echter Dienstvertrag</i>) begibt. Wie beim abhängigen Dienstverhältnis setzt auch die Pflichtversicherung als Freier Dienstnehmer die Entgeltlichkeit der Tätigkeit voraus. Ohne Entgeltvereinbarung kann keine Pflichtversicherung nach § 4 Abs 4 ASVG entstehen (BMAGS 15.2.2000, GZ 120.300/2-7/99).</p>
<p>„... auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ...“</p>	<p>Es gibt keinen Termin, zu dem die vereinbarte Tätigkeit abschließend zu erfüllen ist. Es muss ein Dauerschuldverhältnis (Dienstvertrag) und kein Zielschuldverhältnis (Werkvertrag) vorliegen (wie auch beim echten Dienstvertrag, Pkt 2.1.2).</p>
<p>„... verpflichten ...“</p>	<p>Wer nur berechtigt, aber nicht verpflichtet ist Dienste zu erbringen, kann nicht freier Dienstnehmer sein. Werden Dienstleistungen zwar honoriert, besteht jedoch keinerlei Verpflichtung zu einer Tätigkeit, so basieren diese auf Freiwilligkeit und begründen demnach kein Pflichtversicherungsverhältnis (BMAGS 13.2.1998, GZ 23.002/12-2/98).</p>
<p>„... für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ...“</p>	<p>Da es einer Privatperson an der qualifizierten Dienstgebereigenschaft des § 4 Abs 4 ASVG fehlt, kann sie keinen freien Dienstnehmer beschäftigen. Für freie Dienstverhältnisse im privaten Bereich kommt es daher zu keiner ASVG-Pflichtversicherung.</p>
<p>... Dienstleistungen „im wesentlichen persönlich“ erbringen ...</p>	<p>Der freie Dienstnehmer arbeitet zwar in persönlicher Unabhängigkeit, aber auch wenn er ein Vertretungsrecht hat, ist für das Vorliegen eines freien Dienstvertrages Voraussetzung, dass er die Dienste überwiegend persönlich erbringt und sich nicht überwiegend vertreten lässt. „Im Wesentlichen“ ist als „zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit“ zu verstehen.</p> <p>Das Vertretungsrecht des Dienstnehmers schließt somit zwar den echten Dienstvertrag aus, nicht jedoch den freien. Ein freier Dienstvertrag würde erst bei überwiegender tatsächlicher Vertretung ausscheiden.</p>
<p>„... keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel ...“ E-MVB 004-04-00-006</p>	<p>Bei der Prüfung der wesentlichen eigenen Betriebsmittel ist wie folgt vorzugehen:</p> <p>a) Welche Betriebsmittel sind zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich? Wenn für die Erbringung der Dienstleistung im Wesentlichen nur die eigene Arbeitskraft verwendet wird, so sind für diese Tätigkeit keine Betriebsmittel erforderlich und es wird eine Versicherungspflicht gem § 4 Abs 4 ASVG nicht ausgeschlossen sein.</p> <p>b) Welche Betriebsmittel sind für die Erbringung der Dienstleistung wesentlich? Wesentlich bedeutet einerseits, dass ohne Verwendung dieses Betriebsmittels die Dienstleistung nicht erbracht werden kann, andererseits muss dieses Betriebsmittel so gestaltet sein, dass es über Mittel</p>

2027

2028

2029

Kapitel C

Spezielle Berufsgruppen und deren beitragsrechtliche Beurteilung nach ASVG/GSVG/BSVG

3.1 GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer)

3.1.1 Überblick

3001

In der folgenden Tabelle werden mögliche Varianten von Versicherungsverhältnissen für GmbH-Gesellschafter(-Geschäftsführer) (Gf) mit Konsequenzen hinsichtlich Kommunalsteuer (KommSt), Dienstgeberbeitrag (DB), Lohnsteuerabzug (L) bzw Einkommensteuerverpflichtung (E) dargestellt. Aufgrund der Judikatur des VwGH ist für Geschäftsführer mit einer Beteiligung über 25% grundsätzlich von einer DB- und Kommunalsteuerpflicht auszugehen.

Skala des Beteiligungsausmaßes	0%	> 0% bis ≤ 25%	> 25% bis < 50%	≥ 50% bis 100%
	keine Beteiligung	Beteiligung bis inkl 25%	Beteiligung über 25% bis kleiner als 50%	Beteiligung ab 50%
§ 4 Abs 2 ASVG echter Dienstnehmer	ja Dienstvertrag	ja Dienstvertrag (mit oder ohne Sperrminorität)	ja Dienstvertrag weisungsgebunden	nein nicht möglich wegen Beteiligungsausmaß
L(ohnsteuer) oder E(St)	L	L	E	
KommSt, DB, (DZ)	JA	JA	JA	
Umsatzsteuer	NEIN	NEIN	NEIN	
§ 4 Abs 4 ASVG freier Dienstnehmer	nein Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist laut E-MVB (004-ABC-G-003) für den über 25% Beteiligten ausgeschlossen. Für bis zu 25% Beteiligte wurde der freie Dienstvertrag zumindest nicht exekutiert. Vgl jedoch zB VwGH 19.10.2015, 2013/08/0185			nicht möglich wegen Beteiligungsausmaß – Freier Dienstvertrag gem § 4 Abs 4 ASVG ist ausgeschlossen (E-MVB 004-ABC-G-003)
§ 2 Abs 1 Z 3 GSVG „normale“ GSVG-Pflichtversicherung	nein da kein Gesellschafter	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag ohne Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag, nicht weisungsgebunden	
L(ohnsteuer) oder E(St)		E	E	
KommSt, DB, (DZ)		NEIN	JA	
Umsatzsteuer		JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG Neuer Selbständiger	ja Freier Dienstvertrag bzw Werkvertrag ohne Merkmale eines steuerlichen DV bzw bloß organschaftliches Tätigwerden	ja wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch nicht kammerzugehörig	ja wenn Voraussetzung wie bei § 2 Abs 1 Z 3 GSVG, GmbH jedoch nicht kammerzugehörig	
L(ohnsteuer) oder E(St)	E	E	E	
KommSt, DB, (DZ)	NEIN	NEIN	JA	
Umsatzsteuer	JA	JA/NEIN*)	JA/NEIN*)	
Keine Versicherung	Eventuell, wenn Voraussetzungen des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG und Altersausnahmegründe für Pensionsversicherung gegeben sind oder Versicherungsgrenzen unterschritten werden!			

*) Erlass des BMF 13.7.1981 iVm Erlass des BMF 28.5.1991 und UStR 2000 Rz 184

3.6 Freie Berufe und Sozialversicherung – Opting Out Problematik

Das im Jahr 1999 aufgeflamte Problem der Freiberufler, ob man sich aus der gesetzlichen Pensions- und Krankenversicherung hinausoptieren sollte, konnte man schon damals auf eine einfache Frage reduzieren: „Wo kann man die gleiche Leistung um billigere Beiträge lukrieren?“. Die Entscheidung ist/war nicht immer leicht und richtig. Allzu oft wurde eines außer Acht gelassen: Nur eine gesetzliche Pflichtversicherung zur Pension kann eine günstige Krankenversicherung mit dem Beitragssatz von 5,1% (*Beitragsatz ab 2008*) sicherstellen.

3052

3.6.1 Seinerzeitige Opting-Out-Entscheidungen der Freiberufler

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über Versicherungsverhältnisse **ab 1.1.2000** unter Berücksichtigung der kammerunterschiedlichen Opting Out-Anträge.

3053

Berufsgruppe	Pensionsversicherung BMSVG ³⁾	Krankenversicherung BMSVG ³⁾	Unfallversicherung	Ausnahmeantrag Übergangsbestimmungen
Wirtschaftstreuhand § 3 Abs 3 Z 1 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 18,5% Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	Wahl zwischen § 16 ASVG (7,55%), § 14a GSVG, § 14b GSVG (6,8%) oder Gruppenkrankenversicherung (GKV) UNIQA: Prämie abhängig vom Eintrittsalter	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 11,35 mtl € 136,20 pa (§ 74 ASVG) — Unfallversicherung ist an GSVG-Pflicht geknüpft	Opting Out-Antrag in KV wurde von Berufsgruppe gestellt. BMSVG-Pflicht: Bei Opting In binnen eines Jahres nach Beginn der Berufsausübung bzw Pflichtversicherung. Übergangsregelung: Opting In bis 31.12.2008. Gilt für alle Opting In-Fälle. Wird nicht (durch das einzelne Mitglied) optiert, keine BMSVG-Pflicht.
Dentisten § 3 Abs 3 Z 2 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 18,5%	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 6,8% Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 11,35 mtl € 136,20 pa (§ 74 ASVG)	Dentisten haben als einzige Berufsgruppe keinen KV-Opting Out-Antrag gestellt. Alle, die am 31.12.1999 nach ASVG kranken- und unfallversichert sind, bleiben ASVG-versichert, solange die selbständige Erwerbstätigkeit weiterhin ausgeübt wird und keine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes eintritt. Ein Pensionsanfall stellt keine solche Änderung dar (§ 572 Abs 4 ASVG und § 273 Abs 6 GSVG). Die PV wechselt jedenfalls ins GSVG.
Tierärzte § 3 Abs 3 Z 5 GSVG	§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG 18,5% Selbständigenvorsorge: 1,53% optional	Wahl zwischen § 16 ASVG (7,55%), § 14a GSVG, § 14b GSVG (6,8%) oder GKV bei Wiener Städtische: Prämie abhängig von Eintrittsalter	§ 8 Abs 1 Z 3a ASVG € 11,35 mtl € 136,20 pa (§ 74 ASVG)	Tierärzte haben KV-Opting Out-Antrag gestellt. Übergangsregelung wie bei Dentisten. PV verbleibt jedenfalls im GSVG. „Altfälle“: Bei Ruhendmeldung der Berufsbefugnis für nur einen Tag (zB 1.1.2000) kann die dreifache Wahlmöglichkeit in der KV erreicht werden (gilt als Änderung des Sachverhalts). Mit der Ruhendmeldung endet auch die Pflichtversicherung in der UV nach dem ASVG. § 16 ASVG und § 14a GSVG sind bei zusätzlicher sonstiger Erwerbstätigkeit (nach B-KUVG, ASVG, GSVG oder BSVG) ausgeschlossen.

3.7 Berufsgruppen-ABC in tabellarischer Übersicht

Weitere Berufsgruppen und Einzelfälle finden sich aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht auch in den E-MVB, www.sozdok.at, besprochen.

Animateteure	
Beschreibung	Es handelt sich um Personen, die in einem Hotel, Ferienclub etc beschäftigt sind, um dort Gäste zu unterhalten.
Echtes DV	Möglich, dürfte auch die Regel sein.
Freies DV	Möglich, eher unwahrscheinlich.
Neuer Selbständiger	Grundsätzlich keine Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG, sondern Prüfung durch die ÖGK, ob ASVG-Pflichtversicherung vorliegen könnte (da eindeutige Dienstnehmermerkmale wie Bindung an Zeit, Ort, Eingliederung etc gegeben sind).
Gewerblicher Selbständiger	Nein
Est/LSt	Als Dienstnehmer lohnsteuerpflichtig, sonst Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
Umsatzsteuer	Bei unternehmerischer Tätigkeit unterliegen die Leistungen dem Normalsteuersatz von 20%. Vgl VwGH 28.3.2001, 96/13/0010.

3076

Apotheker (vgl. „Freie Berufe und Sozialversicherung“, Pkt 3.6)	
Echtes DV	Möglich
Freies DV	Ausgeschlossen, als Freiberufler Ausnahme von § 4 Abs 4 ASVG.
Neuer Selbständiger	In der KV idR Wahlmöglichkeit zwischen Gruppenversicherung bzw Selbstversicherung nach dem ASVG (§ 16) und GSVG (§ 14). Liegt eine anderweitige Pflichtversicherung vor, kommt nur mehr der Gruppenvertrag oder § 14b GSVG (zusätzliche Pflichtversicherung) zum Tragen. Bei freiberuflicher Tätigkeit in der PV auch nach dem Jänner 2000 im FSVG versichert.
Est/LSt	Als Dienstnehmer lohnsteuerpflichtig, sonst Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
Umsatzsteuer	Die Leistungen (Handel) unterliegen dem Normalsteuersatz von 20%.

3077

Artisten	
ASVG	Artisten zählen zu „den Dienstnehmern gleichgestellten Personen“ im ASVG. Sofern die Tätigkeit als Artist den Hauptberuf und die Haupteinnahmequelle darstellt, liegt eine Pflichtversicherung gem § 4 Abs 3 Z 3 ASVG vor. Altfälle bleiben, sofern sie am 31.12.1999 ASVG-pflichtversichert waren, in der KV und UV im ASVG, sind aber ab 1.1.2000 in der PV gem § 2 Abs 1 Z 4 GSVG versichert (§ 572 Abs 4 ASVG). Auch eine Pflichtversicherung als Dienstnehmer iSd § 4 Abs 2 ASVG ist möglich.
Freies DV	Nein, ausgenommen von § 4 Abs 4 ASVG (vgl auch Pkt 3.4).
Neuer Selbständiger	Liegen die Voraussetzungen <i>Hauptberuf</i> und <i>Haupteinnahmequelle</i> nicht vor, dann gilt der Artist als Kunstschaffender (früheste Versicherungspflicht ab 1.1.2001, siehe Pkt 3.4).
Gewerblicher Selbständiger	Ausgeschlossen

3078

4.3.2 Leistungen und deren Höhe

Als Leistungen werden gewährt (§ 1 KBGG):

4068

1. das **pauschale Kinderbetreuungsgeld** in vier Varianten für Geburten bis 28.2.2017
2. **seit 1. März 2017** das **KBG-Konto**
3. das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** als Ersatz des Erwerbseinkommens;
4. die **Beihilfe** zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld.

Das KBGG bietet somit zwei Systeme zur Auswahl, wobei mit jedem System unterschiedliche Auswirkungen, zB im Bereich des Zuverdienens bzw der ergänzenden Leistungen (bspw Mehrlingszuschlag, Beihilfe), verbunden sind. Eine Änderung der Variante ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich.

a) KBG als Pauschalleistung

Dabei wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

4069

In Anlehnung an das Karenzgeldgesetz wurde ein **Tagessatz** gewählt, da das Kinderbetreuungsgeld im **Gegensatz** zur Familienbeihilfe **nicht als monatlicher Betrag, sondern nach der Anzahl der Betreuungstage im Monat ausbezahlt** wird.

b) Kinderbetreuungsgeld für Geburten bis 28.2.2017

Höhe:

- **Variante 30 + 6: € 14,53** täglich, rund **€ 436,--** monatlich (plus **€ 7,27** täglich pro weiterem Mehrlingskind). Bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil KBG bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max aber gebührt KBG bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 30 Monate KBG beziehen).
- **Variante 20 + 4: € 20,80** täglich, rund **€ 624,--** monatlich (plus **€ 10,40** täglich pro weiterem Mehrlingskind)
- **Variante 15 + 3: € 26,60** täglich, rund **€ 800,--** monatlich (plus **€ 13,30** täglich pro weiterem Mehrlingskind)
- **Variante 12 + 2: € 33,--** täglich, rund **€ 1.000,--** monatlich (plus **€ 16,50** täglich pro weiterem Mehrlingskind)

c) Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 1.3.2017 (Änderungen durch das BGBl I 53/2016)

Für Geburten ab 1.3.2017 treten neue Regelungen rund um das KBG in Kraft. Die wesentlichsten Bestimmungen betreffen eine **Flexibilisierung der Bezugsdauer** als Ersatz für die bisherigen Pauschalvarianten und der neue **Familienzeitbonus** für Väter nach der Geburt des Kindes. Das einkommensabhängige KBG bleibt bestehen.

4069a

Die **Bezugsdauer** des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ds rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tagen (ds rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

In der **kürzesten Variante** beträgt das Kinderbetreuungsgeld **€ 39,33 täglich** und in der **längsten € 16,87 täglich**. Je länger man das KBG bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag. Die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer. Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50% des jeweiligen Tagesbetrages.

Bei **annähernd gleicher Aufteilung** des KBG-Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein **Partnerschaftsbonus** in Höhe einer Einmalzahlung von € 500,-- je Elternteil. Damit soll ein Anreiz für die partnerschaftliche Aufteilung der Eltern bei der Kinderbetreuung gegeben werden.

5003

5.2 Beiträge für „normale“ GSVG-Pflichtversicherte (§ 2 Abs 1 Z 1–3 GSVG) (in €)

PV/KV bei Gewerbetreibenden, Gesellschaftern einer OG, KG, Gf-Gesellschaftern einer GmbH				
	2024		2023	
	monatlich	viertel-jährlich	monatlich	viertel-jährlich
Höchstbeiträge				
Pensionsversicherung (18,5%)	1.307,95	3.923,85	1.262,63	3.787,89
Krankenversicherung (ab 2020 6,8%)	480,76	1.442,28	464,10	1.392,30
<i>pro Quartal gesamt</i>		5.366,13		5.180,19
Höchst-BGL (Monat/Jahr)	7.070,00	84.840,00	6.825,00	81.900,00
Vorläufige/endgültige Mindestbeiträge (Für „normale“ GSVG-Versicherte mit Verlusten, Nichtveranlagung; herabgesetzte Mindest-KV-BGL ab dem 4. Jahr)				
Pensionsversicherung (18,5%)	95,91	287,73	92,67	278,01
Krankenversicherung (ab 2020 6,8%)	35,25	105,75	34,06	102,18
<i>pro Quartal gesamt</i>		393,48		380,19
Vorläufige/endgültige Mindest-BGL in PV (Monat/Jahr)	518,44	6.221,28	500,91	6.010,92
Vorläufige/endgültige Mindest-BGL in KV (Monat/Jahr)	518,44	6.221,28	500,91	6.010,92
Vorläufige/endgültige Mindestbeiträge für Neuzugänge (Neuzugängergrundlage ab 1.1.1999; gebührt die ersten 3 Kalenderjahre; in der PV Nachbemessung; 2 Jahre in KV fixe BGL)				
Pensionsversicherung (18,5%)	95,91	287,73	92,67	278,01
Krankenversicherung (ab 2020 6,8%)	35,25	105,75	34,06	102,18
<i>pro Quartal gesamt</i>		393,48		380,19
Vorläufige Neuzugänger-BGL PV (Monat/Jahr)	518,44	6.221,28	500,91	6.010,92
Vorläufige Neuzugänger-BGL KV (Monat/Jahr)	518,44	6.221,28	500,91	6.010,92
Beiträge für FSVG-Pflichtversicherte (nur für die Pensionsversicherung) (selbständige Ärzte, Apotheker und Patentanwälte)				
	2024		2023	
	monatlich	viertel-jährlich	monatlich	viertel-jährlich
Höchstbeiträge (20%)	1.414,00	4.242,00	1.365,00	4.095,00
Höchst-BGL (Monat/Jahr)	7.070,00	84.840,00	6.825,00	81.900,00
Mindestbeiträge (inkl Neuzugänge)				
Bei vorläufiger/endgültiger monatl BGL € 518,44 (Neuzugang und Einkünfte unter BGL)	103,69	311,07	100,18	300,54

© dbv-Verlag